



# Stadt Visselhövede

## Amtliche Bekanntmachung

Landkreis Rotenburg zur Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt	erl., ab am
1. Aushang vom 31.08. - 10.10.2022	abgenommen u. zurück an Fachamt am
Sachbearbeitung: Bauamt, Zimmer D 22, Frau Arps,	Tel.-Nr. 04262/301135

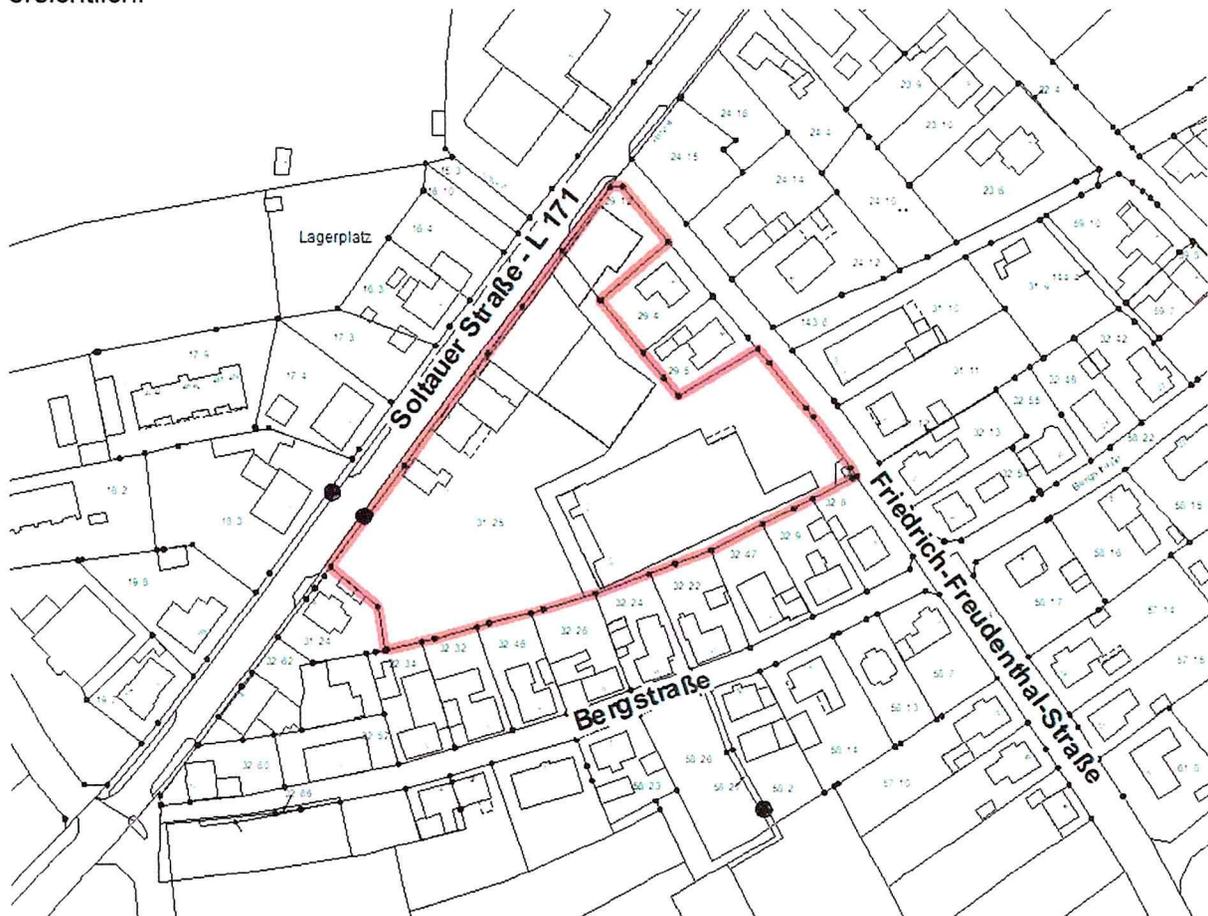
### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Soltauer Straße“

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Soltauer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 soll lediglich eine bereits versiegelte Lücke zwischen dem Anlieferungsbereich und dem Bestandsgebäude des Verbrauchermarktes geschlossen werden. Dadurch wird die Verkaufsfläche auf ca. 1.300 m<sup>2</sup> erweitert.

Die Lage der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Soltauer Straße“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Soltauer Straße“ einschließlich der Begründung können vom Tag der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt

Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetragenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Visselhövede, 15.08.2022

Der Bürgermeister

---